



Dr. Maria Flachsbarth, MdB
Parlamentarische Staatssekretärin
Platz der Republik 1 • 11011 Berlin
Tel.: (030) 227 7 46 66
Fax: (030) 227 7 66 66
www.flachsbarth.info



Antwort auf die Pandemie. Erfolgreiche Deutsche EU-Ratspräsidentschaft.



Photo by Louis Reed on Unsplash

Die baldige Zulassung eines Corona-Impfstoffes in der EU gibt Anlass zur Zuversicht. Dass der Impfstoff, den das Mainzer Unternehmen BioNTech in Zusammen-

arbeit mit Pfizer entwickelt hat, voraussichtlich in wenigen Tagen zugelassen wird, ist ein gutes Signal für das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel. Wir sehen Licht am Ende des Tunnels.

Noch nie zuvor in der Menschheitsgeschichte ist ein Impfstoff so schnell entwickelt worden. Gleichwohl hat die europäische Arzneimittelagentur EMA sich mehr Zeit für die Prüfung des Impfstoffes gelassen als die Behörden anderer Länder. Dies war eine bewusste Entscheidung für eine ordentliche Zulassung und gegen eine Notzulassung. Nur wenn der Wirkstoff erwiesenermaßen wirksam und verträglich ist, haben die Menschen Vertrauen in die Impfung.

Da anfangs nicht genügend Impfdosen für alle, die geimpft werden wollen, vorhanden sein werden, muss eine Priorisierung erfolgen. Wer zuerst in den Genuss des neuen Impfstoffes kommt, dafür hat die Ständige Impfkommission (STIKO) Empfehlungen abgegeben. Diese Priorisierung wird per Verordnung des Gesundheitsministers festgelegt. Ein eigenes Gesetz ist dafür nicht nötig, weil die Kriterien für die Rangfolge bereits vor

wenigen Wochen mit dem Dritten Bevölkerungsschutzgesetz festgelegt wurden.

Die ersten Impfungen sollen unmittelbar nach der Zulassung, die für den 21. Dezember erwartet wird, vorstattengehen. Die Impfzentren und die mobilen Impfteams für Alten- und Pflegeheime haben die Länder bereits auf die Beine gestellt.

Beim Europäischen Rat am 10./11. Dezember haben sich die Mitgliedsstaaten auf mehrere wichtige Kompromisse verständigen können – unter maßgeblicher



Vermittlung unserer Bundeskanzlerin Angela Merkel. Für eine schnelle wirtschaftliche Erholung wollten wir die Verabschiedung des Mittelfristigen Finanzrahmens 2021-2027 mit einem Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit und des Aufbaufonds verbinden. Beides haben wir erreicht. Gleichzeitig sendet Europa mit der Einigung auf eine Senkung der CO₂-Emissionen um 55 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 1990 ein wichtiges Signal. Wir brauchen eine ambitionierte europäische Klimapolitik mit einer fairen Lastenverteilung. Alle diese Entscheidungen wirken weit über den Tag hinaus.

Erhalt der Insolvenzgerichte in der Region

Die Große Koalition hat sich jetzt auf die Reform der Insolvenzordnung geeinigt. Das SPD-geführte Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) wollte in diesem Rahmen unter anderem eine verpflichtende Konzentration der Insolvenzgerichte einführen. Wir hatten uns nach Bekanntwerden gegen diesen Plan des BMJV stark gemacht und eine Nachbesserung des Gesetzesentwurfs gefordert. Mit Erfolg. Die Regelung zur Gerichtskonzentration bei den Insolvenzgerichten wird auf Wunsch der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gestrichen.

Dies ist ein wichtiger Erfolg für die ländlichen Räume, Zusammenhalt macht stark. Unser gemeinsamer Einsatz aus der Region heraus hat sich gelohnt. Wir haben Seite an Seite mit den Amtsgerichten, Wirtschafts- und Sozialverbänden gegen die Konzentration der Insolvenzgerichte gekämpft. Denn diese hätte gravierende Nachteile gehabt. In einer Insolvenz sollte die Sanierung immer vor der Abwicklung stehen. Denn damit stehen die Chancen höher, dass ein Betrieb bleibt - und damit auch die Arbeits- und Ausbildungsplätze. Nähe und Reaktionsgeschwindigkeit sind in einer Sanierung entscheidende Faktoren. Je näher der Insolvenzverwalter auch räumlich dran ist, desto eher wird dieser ein Interesse an der Sanierung haben und für den Erhalt handeln. Deshalb sind wir froh, dass wir die Bundesjustizministerin und die SPD zum Umdenken bringen konnten. Gerade angesichts der Zunahme an Insolvenzen wäre die Konzentration jetzt ein Fehler.

Als CDU und CSU stehen wir zur bürgernahen Verwaltung. Gemeinsam mit unseren



Photo by Tingey Injury Law Firm on Unsplash

Fachpolitikern ziehen wir an einem Strang und konnten so den Vorstoß aus dem SPD-geführten Bundesjustizministerium abwehren. Die Entscheidung ist ein klares Bekenntnis zu den dezentralen Strukturen im ländlichen Raum und kurz vor Weihnachten ein wichtiges Signal der Verlässlichkeit für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Amtsgerichten.

Hintergrund:

Die Reform der Insolvenzordnung wurde mit dem Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) eingeläutet und in dieser Woche mit entsprechenden Änderungsanträgen vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Abschließend befasst sich der Bundesrat mit dem Gesetz. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf des BMJV sah vor, dass Unternehmensinsolvenzen verpflichtend nur an maximal einem Amtsgericht in einem Landgerichtsbezirk angesiedelt werden dürfen.

EEG-Novelle 2021

Am 5. November 2020 hatten 10 Abgeordnete der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Änderungsvorschläge zum Regierungsentwurf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vorgelegt. Den Abgeordneten ging es dabei vor allem um die Stärkung des Eigenstromverbrauchs, den Abbau bürokratischer Hürden und den wirtschaftlichen Weiterbetrieb bestehender Anlagen. Ein großer Teil der Vorschläge findet sich nun im Gesetz wieder, welches jetzt in 2./3. Lesung vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde.

So sieht das neue EEG 2021 u.a. vor, bei Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kW den Eigenstromverbrauch



Photo by Nicholas Doherty on Unsplash

von der EEG-Umlage vollständig zu befreien. Eine weitere Änderung betrifft Betreiber

größerer Photovoltaik-Dachanlagen zwischen 300 und 750 kW. Sie können künftig wählen, entweder den selbst erzeugten Strom nicht zu nutzen und an Ausschreibungen teilzunehmen oder aber die Hälfte ihres erzeugten Stroms selbst zu verbrauchen und eine Festvergütung für die andere Hälfte in Anspruch zu nehmen. Für Betreiber kleiner Altanlagen wird es keine Pflicht zum Einbau intelligenter Messsysteme (sog. Smart Meter) geben. Darüber hinaus entfallen künftig aufwendige Meldepflichten bei unterschiedlichen Akteuren (u.a. beim Übertragungsnetzbetreiber, Verteilnetzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur). Dazu wird ein sog. „One-Stop-Shop“ im Marktstammdatenregister der BNetzA eingerichtet, der zur einzigen Anlaufstelle für Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen ausgebaut werden soll. Das EEG 2021 sieht auch verbesserte Rahmenbedingungen für Biogas- und Wasserkraftanlagen sowie für die tiefe Geothermie vor, um einen wirtschaftlichen Betrieb und



damit Ausbau dieser nicht-volatilen erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Zudem wird die Erzeugung von grünem Wasserstoff, der ausschließlich aus erneuerbarem

Strom hergestellt wird, vollständig von der EEG-Umlage befreit. Nicht zuletzt werden mit der Novelle des EEG die Kommunen ganz direkt am Ausbau der Erneuerbaren beteiligt: So können Betreiber von Windenergieanlagen den Gemeinden, die sich im unmittelbaren Umkreis der Anlage befinden, künftig 0,2 Cent pro Kilowattstunde zahlen.

Die jetzt erfolgte Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist ein großer Schritt in die richtige Richtung. Und sie ist ein wichtiges Signal an alle Privathaushalte und kleineren Betriebe. Wir schaffen neue Anreize und unterstreichen mit unserem Gesetz: Investitionen in die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien lohnen sich – egal ob

bereits vor Jahren eine solche Anlage errichtet wurde oder eine Investition erst noch bevorsteht. Damit werden wir die Energiewende zum Erfolg führen, die Klimaziele erreichen und dabei die Wirtschaft mitnehmen. Vor allem aber nehmen wir die Menschen vor Ort mit, da die Kommunen künftig ganz direkt von neuen Windenergieanlagen profitieren.

Das neu gefasste EEG wird zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Einige noch nicht in der EEG-Novelle verankerte Vorschläge der zehn Abgeordneten aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sind im EEG-Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen enthalten, der heute ebenfalls vom Bundestag verabschiedet wurde. Hierzu zählen u.a. die Weiterentwicklung der Innovationsausschreibungen, steuerliche Verbesserungen beim Mieterstrom, die Entdiskriminierung von Energiedienstleistern beim Eigentromprivileg und die Nutzung von ansonsten abzuregelndem Strom aufgrund von Netzengpässen. Der Entschließungsantrag von CDU/CSU und SPD legt den Grundstein für weitere Anpassungen des EEG bereits im Frühjahr nächsten Jahres.

Jahressteuergesetz 2020: Stärkung des Ehrenamtes

In dieser Woche haben wir im Bundestag mit dem Jahressteuergesetz ein Paket zur Stärkung von Vereinen und Ehrenamtlichen verabschiedet. Durch Steuerentlastungen und Bürokratieabbau wollen wir ihre unverzichtbare Arbeit erleichtern. Damit bringen wir auch unseren großen Respekt vor diesem Engagement zum Ausdruck. Der Einsatz für andere hält unsere Gesellschaft zusammen. Wie unter einem Brennglas zeigt sich das jetzt in der Krise. Für Millionen Menschen in den Vereinen gilt das aber immer: Ihr Engagement macht unser Land lebenswert. Ihnen gilt unser besonderer Dank und unsere Wertschätzung. Konkret werden u. a. folgende Regelungen beschlossen:

Erhöhung der Übungsleiterpauschale von 2.400 auf 3.000 Euro im Jahr

Von der Übungsleiterpauschale profitieren nebenberufliche Tätigkeiten als Übungslei-

ter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten. Darunter fallen auch Übungsleiter in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Neben Steuerfreiheit der Einnahmen auch nicht sozialversicherungspflichtig.

Erhöhung der Ehrenamtszuschale von 720 auf 840 Euro im Jahr

Die Ehrenamtszuschale z.B. für Kassierer, Abteilungsleiter oder den Platzwart ermöglicht die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG ohne Einzelnachweis in Höhe von bis zu 720 Euro pro Jahr, die weder beim Verein noch beim Empfänger zu steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen führen. Dieser Betrag wird nun auf 840 € pro Jahr erhöht.

Anhebung der Freigrenze für die Einnahmen aus einer wirtschaftlichen Betätigung einer gemeinnützigen Organisation auf 45.000 Euro

Liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, unterliegen die hieraus erzielten Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins der Besteuerung. Dies gilt jedoch nur, wenn die Einnahmen die aktuelle Freigrenze von 35.000 Euro im Jahr übersteigen. Wird die Freigrenze nicht überschritten, sind die gesamten Einnahmen nicht steuerpflichtig

Vereinfachter Zuwendungsnachweis bis 300 Euro

Die derzeitige 200-Euro-Grenze gilt bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2007. Dies wollen wir ändern. Bis zu diesem Betrag reicht in der Regel ein Zahlbeleg oder Kontoauszug als Spendennachweis aus.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von weiteren Verbesserungen für gemeinnützige Organisationen: So wird z. B. die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Körperschaften abgeschafft und die Mittelweitergabe unter gemeinnützigen Organisationen rechtssicher ausgestaltet. Die Regelungen sollen ebenfalls in dieser Woche vom Bundesrat beschlossen werden und können dann zum Jahresbeginn 2021 in Kraft treten.

In einem [Faktenblatt](#) der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Mehr Schub für das Ehrenamt“ können Sie zudem die Verbesserungen für die Engagierten und Organisationen durch das Steuergesetz 2020 nachlesen.

Zwei Hinweise „in Sachen COVID-19“

Antigentests

Als eine Maßnahme zur Eindämmung der Corona-Pandemie sollen in Deutschland sog. Point-of-care (PoC)-Antigentests (Antigen-Schnelltests) u.a. in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden. Meine Kollegen Dr. Georg Nüßlein, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender und Karin Maag, unsere Gesundheitspolitische Sprecherin, haben ein Merkblatt zum Einsatz der Antigen-Schnelltests erstellt, das Sie [hier](#) gerne einsehen können.

„Was gilt wo?“ - Update der Warn-App NINA bringt vor Weihnachten mehr Durchblick bei Corona-Maßnahmen

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) arbeitet intensiv daran die Reichweite der Warn-App NINA kontinuierlich zu steigern, die neben der Corona-Warn-App eine weitere wichtige Säule zur Information der Bevölkerung ist.

Mit der neuen Version 3.3 der App sollen Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung nach schnellen und übersichtlichen Informationen zu den deutschlandweit unterschiedlichen regionalen Corona-Bestimmungen umgesetzt werden. Diese sind jetzt erstmals ortsbezogen abrufbar. Zudem bietet die App nun eine Sprachauswahl an und ist auch in „Leichter Sprache“ verfügbar.

Im nächsten Schritt sollen Anfang des Jahres 2021 Informationen zu den lokalen Corona-Impfzentren sowie zu den Reise- und Quarantänebestimmungen der Bundesländer ergänzt werden.

Weitere Informationen zum Update finden Sie unter https://www.bbk.bund.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/BBK/DE/2020/12/PM_Upgrade_fuer_Warn_App_NINA_Neue_Corona_Funktionen.html.

Die Woche im Parlament

Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz

(Arbeitsschutzkontrollgesetz). Mit dem nun in 2./3. Lesung beratenen und beschlossenen Arbeitsschutzkontrollgesetz schaffen wir Ordnung auf dem Arbeitsmarkt in der Fleischindustrie. Wir stärken unternehmerische Verantwortung, Arbeitnehmerrechte, Sozialpartnerschaft und staatliche Kontrollaufgaben. Wir verbieten Werkverträge und Zeitarbeit beim Schlachten und Zerlegen komplett und in der Fleischverarbeitung weitgehend. Bei der Fleischverarbeitung haben wir erreicht, dass zur Abdeckung saisonaler Produktionsspitzen Zeitarbeit tarifvertraglich in begrenztem Umfang möglich bleibt und zwar bei gleicher Bezahlung wie im Bereich der Stammebelegschaft und bei vollumfänglicher Geltung der Arbeitsschutzvorschriften. Gerade die mittelständischen Betriebe der Fleischverarbeitung brauchen diese Flexibilität. Das Fleischerhandwerk ist nicht mit der Fließbandarbeit in den Fleischfabriken und den dortigen Missständen gleichzusetzen. Deshalb haben wir uns dafür eingesetzt, dass das Handwerk weitgehend vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen wird. Dies erreichen wir dadurch, dass wir bei Metzgerbetrieben mit mehreren Verkaufsfilialen das Verkaufspersonal und Auszubildende beim Schwellenwert von 49 Mitarbeitern herausnehmen. Eine fälschungssichere Aufzeichnung der Arbeitszeit und deutlich verstärkte Kontrollen auch bei Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte werden dafür sorgen, dass die neuen Vorgaben konsequent durchgesetzt werden.

Weitergehende Informationen können Sie gerne einem Schreiben meines Kollegen Peter Weiß, Vorsitzender der Arbeitsgruppe



Arbeit und Soziales, entnehmen, dass ich auf meiner [Homepage](#) veröffentlicht habe.

Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften/EEG-Novelle 2021. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird konsequent weiter vorangetrieben. Wir verabschiedeten in 2./3. Lesung eine Reform des EEG.

Diese Novelle beinhaltet die Zielsetzung



für Treibhausgasneutralität des Stromsektors bis 2050 und die operative Umsetzung des Ziels für erneuerbare Energien von 65 Prozent im Jahr 2030. Um ihre Realisierung zu ermöglichen, schafft dieses Gesetz Maßnahmen zur Verbesserung der Markt-, Netz- und Systemintegration der Erneuerbaren Energien und führt ein Instrument zur finanziellen Beteiligung der Kommunen ein. Für seit 20 Jahren geförderte Altanlagen schaffen wir Anschlussregelungen. Wir verbessern die Rahmenbedingungen für Mieterstrom und stärken die Digitalisierung durch Anreize für neue Anlagentechnik und eine bessere Steuerbarkeit der Anlagen.

Produktivität, Klimaresilienz und Biodiversität steigern –

Agroforstwirtschaft fördern. Mit diesem Antrag begrüßen wir, dass auf EU-Ebene die Agroforstwirtschaft in Strategien wie der Vom-Hof-auf-den-Tisch-Strategie oder der Biodiversitätsstrategie als Lösungsoption erwähnt wird. Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, sich für eine Förderfähigkeit von Agroforstsystemen noch in der aktuellen Förderperiode der derzeitigen Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) einzusetzen. Damit sollen bestehende rechtliche Lücken bei der Förderung und bei der Anpflanzung von besagten Systemen geschlossen werden. Weitere Ziele sind der Ausbau entsprechender Forschung und die nachhaltige Förderung von

Agroforstsystemen über den GAK-Rahmenplan.

Jahressteuergesetz 2020. In 2./3. Lesung beschlossen wir ein Gesetz, das in vielen Bereichen des deutschen Steuerrechts auf Anpassungsbedarf antwortet. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht sowie EuGH-Rechtsprechung und Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, aber auch Klärungsbedarf von Verfahrens- sowie Zuständigkeitsfragen und die Notwendigkeit von technischen Änderungen. Maßnahmen im Rahmen des Einkommensteuerrechts betreffen u.a. eine erweiterte Berücksichtigung von verbilligter Wohnraumvermietung, die Einführung einer Home-Office Pauschale, die Verlängerung der Steuerbefreiung zur Auszahlung des Corona-Bonus und ein umfassendes Ehrenamtspaket. Weiterhin ist es gelungen, bei schwerer Steuerhinterziehung (Cum/Ex) die Verjährungsfrist auf 15 Jahre zu verlängern

und eine rückwirkende Einziehung von Gewinnen aus bereits verjährten Cum-Ex-Geschäften zu



ermöglichen. Im Bereich Umsatzsteuer wird das beihilferechtliche Risiko bei der Umsatzsteuerpauschalierung beseitigt, das sog. Mehrwertsteuer-Digitalpaket umgesetzt und die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Telekommunikationsdienstleistungen an sog. Wiederverkäufer eingeführt.

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz).

Wir beschlossen in 2./3. Lesung ein Gesetz, das durch die Umsetzung der EU-Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie ein insolvenzabwendendes Restrukturierungsverfahren schaffen soll. Es

schließt die Lücke zwischen dem Bereich der freien, auf den Konsens aller Beteiligten angewiesenen Sanierung einerseits und einer Sanierung im Insolvenzverfahren, an dessen Ende letztlich auch die Liquidation im Rahmen einer Gesamtvollstreckung stehen kann andererseits. Des Weiteren soll das im Gesetz enthaltene System der frühzeitigen Krisenerkennung und der Reaktion darauf einen Beitrag zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie leisten. Im Mittelpunkt steht dabei die für Unternehmen des Mittelstands unbürokratische, kostengünstige und damit attraktive Ausgestaltung des Sanierungsverfahrens. Wir ändern den Gesetzentwurf der Bundesregierung dahingehend, dass Insolvenzgerichte in der Fläche unseres Landes erhalten bleiben. Darüber hinaus setzen wir die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen aus Gründen der Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit aus, befristet bis zum 31. Januar 2021 aus, damit wir Unternehmen, die von staatlicher Hilfe profitieren sollen, wegen einer Verzögerung der Hilfsauszahlung nicht zu einem Insolvenzantrag verpflichtet.

Aus dem Bundesministerium (BMZ)

Zum Abschluss des Jahres mache ich Sie heute an dieser Stelle gerne auf die aktuelle Ausgabe von „[BMZeit](#)“ aufmerksam. BMZeit sind die Nachrichten aus dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Hier berichten wir über unsere Arbeit, unsere Förderprojekte und Schwerpunkte. Ich veröffentliche die Ausgaben regelmäßig auf meiner Homepage.

Stephanuspost – Ausgabe Weihnachten 2020

Ich bin Mitglied des Stephanuskreises, ein überkonfessionelles Gesprächsforum der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, das für Toleranz und Religionsfreiheit eintritt und sich um die Situation verfolgter Christen in aller Welt kümmert. Vorsitzender ist mein Fraktionskollege Prof. Dr. Heribert Hirte.

Die „Stephanuspost“ wird von dem Stephanuskreis herausgegeben.

Schwerpunkt der Weihnachtsausgabe ist Bericht der Bundesregierung zur Lage der weltweiten Religionsfreiheit. Auch einen Rückblick auf unsere Veranstaltungen im Jahr 2020 können Sie [hier](#) einsehen.

Daten und Fakten

Weniger Geburten im Jahr 2020. Der Geburtenrückgang des Jahres 2019 hat sich auch in den ersten drei Quartalen des Jahres 2020



fortgesetzt. Demnach wurden von Januar bis September 2020 in Deutschland 580.342 Kinder geboren. Das waren 6.155 bzw. rund 1% weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ob sich die Corona-Pandemie auf das Geburtenverhalten der Bevölkerung auswirkt, wird frühestens erkennbar, wenn die Geburtenauszählung der Monate Dezember 2020 bis Februar 2021 vorliegt. Seit dem letzten spürbaren Geburtenanstieg um 7% auf 792.141 Babys im Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 nahm die Geburtenzahl tendenziell ab. 2019 wurden 14.051 Kinder weniger geboren als 2016 (-2%). Dies hatte zwei Hauptursachen: Zum einen nahm die Zahl der potenziellen Mütter (Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren) in diesem Zeitraum um 2% ab. Zum anderen sank die zusammengefasste Geburtenziffer von 2016 bis 2019 um 3% von 1,59 auf 1,54 Kinder je Frau. Das durchschnittliche Alter der Mutter bei der Geburt eines Kindes stieg zwischen 2016 und 2019 insgesamt um 0,5 Jahre auf 31,5 Jahre. Deutsche Mütter waren 2019 durchschnittlich 31,9 und ausländische Mütter 30,2 Jahre alt. (Quelle: Destatis)

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Jahr haben wir eine andere Adventszeit erlebt - ohne Weihnachtsmärkte, ohne Weihnachtskonzerte, ohne Weihnachtsfeiern mit Kollegen – und Weihnachtseinkäufe mit einem Bummel durch die weihnachtlich erleuchtete Stadt sind in Corona-Zeiten nicht das Gleiche wie sonst und seit einigen Tagen nicht mehr möglich.

Für viele von uns wird das Weihnachtsfest in diesem Jahr ein anderes sein; Weihnachtsgottesdienste finden nicht oder nur virtuell statt, manche werden in kleinerer Runde feiern und wir werden auf manche liebgewonnene Tradition verzichten. Was bleibt von Weihnachten da noch übrig?

Vielleicht hilft uns ein Blick auf den Ursprung: Weihnachten ist das Fest der Liebe. Es steht für die Geburt Jesu Christi. Das Kind, das in einem Stall geboren wurde, zeigt uns vielleicht gerade in diesem Jahr zu Weihnachten, was im Leben wirklich wichtig ist.

Wenn wir diesem "Ursprung von Weihnachten" einen Platz in unseren Herzen einräumen, wird sich die Freude auf das Fest von ganz allein einstellen und dieses Weihnachtsfest kann ein besonderes werden. Der Verzicht auf liebgelebte Traditionen und Bräuche muss nicht bedeuten, dass das Fest seinen Zauber verliert, sondern wir lernen Manches wieder mehr wertschätzen, was uns vielleicht allzu selbstverständlich geworden ist.

Theodor Storm schrieb einst: „Weihnachten — Es war immer mein schönstes Fest“. Ich wünsche Ihnen allen von Herzen, dass Sie das später auch über Weihnachten 2020 sagen können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen besinnliche und zugleich frohe Festtage. Im neuen Jahr mögen Gesundheit, Zuversicht und Zufriedenheit Ihre Wegbegleiter sein.

Ihre



Dr. Maria Flachsbarth, MdB
Parlamentarische Staatssekretärin
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: (030) 227 7 46 66
Fax: (030) 227 7 66 66
www.flachsbarth.info